

kaum leugnen, daß der Eintritt jenes Todes mit zu ihren Wünschen gehörte und dieser das halb eingestandene Motiv zu ihrem Gelübde war, daher auch die Frage nach der Gültigkeit dieses Gelübdes nicht anders als negativ zu beantworten wäre.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

VI. (Zur Catechese über die Wirkungen des h. Bußsakramentes nach dem Catechismus des sel. Petrus Canisius.) Der in der Diözese Linz vorgeschriebene Catechismus des sel. Petrus Canisius führt die Wirkungen des h. Bußsakramentes mit den Worten an: „Wir erlangen durch dasselbe: 1. Verzeihung der Sünden, 2. Nachlassung der ewigen Strafe, 3. die Gnade Gottes, 4. die Ruhe des Gewissens.“ Es ist die zweite hier genannte Gnadenwirkung, zu deren catechetischen Erklärung wir hiermit eine Bemerkung machen wollen.

Manche Catecheten beobachten nämlich hiebei ungefähr folgenden Gang: „Welche Strafen werden also in diesem Sakramente nachgelassen?“ „Die ewigen.“ „Welche Strafen werden im Sakramente der Taufe nachgelassen?“ „Die ewigen und die zeitlichen.“ „Was für ein Unterschied ist also zwischen diesen Sakramenten hinsichtlich der Nachlassung der Strafen?“ „Im Sakramente der Taufe werden alle Strafen nachgelassen, die ewigen und die zeitlichen, im Sakramente der Buße aber nur die ewigen.“

Eine solche Darstellung ist entschieden unrichtig und verstößt gegen die katholische Lehre. Ohne Zweifel ist es sehr nützlich, den Catechumenen den diesbezüglichen Unterschied zwischen dem Sakramente der Taufe, in welchem mit vollkommener Gewißheit auch alle zeitlichen Strafen nachgelassen werden, und dem Bußsakramente, dem baptismus laboriosus, difficilis, lacrymarum, nach dessen Empfang dem Sünder zumeist noch zeitliche Strafen abzuhüßen bleiben, klar aufzuzeigen. Allein der Catechet darf, um der katholischen Doctrin gerecht zu werden, hier bei dem Wortlaute unseres Catechismus nicht stehen bleiben, sondern muß bei der Erklärung denselben ergänzen und dadurch berichtigen. Die katholische Lehre lautet aber dahin, daß die Rechtfertigung des Sünders im Sakramente der Buße gewöhnlich nicht mit dem gänzlichen Nachlasse aller zeitlichen Strafen verbunden sei. „Effectus hujus Sacramenti (scil. Poenitentiae), sagt unser Hochwürdigster Bischof Dr. Ernest Müller (Th. mor. I. III. §. 108), sunt: 1. Remissio omnium peccatorum tum quoad culpam tum quoad poenam aeternam, non tamen, ut plurimum, quoad totam poenam temporalem.“ Und in gleichem Sinne schreibt Hurter: (Th. dogm. comp. tom. III. n. 615.): „Non tota simul poena cum culpa remittitur, sed . . . plerumque exsolvenda manet adhuc poena

temporalis“ „Ut plurimum, plerumque“: Es kann demnach Fälle geben, in welchen durch das Bußsakrament auch **alle** zeitlichen Strafen nachgelassen werden, wenn nämlich der Sünder durch die göttliche Gnade eine besonders innige Reue über seine Sünden oder einen besonders vollkommenen Grad der Liebe hat.

„Quandoque (Deus) tanta commotione convertit cor hominis, ut subito perfecte consequatur sanitatem spiritualem, non solum remissa culpa, sed sublatis omnibus peccati reliquiis.“ (S. Thom. III. qu. 86. art. 5.) Daraus folgt aber auch noch weiter, daß dem Sünder je nach der Beschaffenheit seiner Reue und seines Bußfeifers im h. Bußsakramente wenigstens ein größerer oder geringerer Theil der zeitlichen Strafen nachgelassen werden kann, was wohl in den meisten Beichten der Fall sein mag. Wie hätte demnach die catechetische Erklärung der in Rede stehenden Wirkung des h. Bußsakramentes zu lauten? Wenn wir die Erklärung der „ewigen“ und „zeitlichen Strafen“ voraussetzen, ungefähr auf folgende Art: „Welche Strafe wird also hier nachgelassen?“ „Die ewige.“ „Welche in der h. Taufe?“ „Alle ewigen und zeitlichen Strafen.“ „Sagt hier der Catechismus auch etwas von der Nachlassung der zeitlichen Strafen?“ „Nein.“ „Ich will euch erklären, warum der Catechismus davon nichts sagt. Diese zeitlichen Strafen, . . . werden nämlich im Bußsakramente meistens nicht ganz nachgelassen, sondern nur ein Theil davon. Und zwar sieht dabei Gott auf die Reue und auf den Bußfeifer des Sünders; je größer die Reue und der Bußfeifer ist, ein desto größerer Theil der zeitlichen Strafen wird ihm nachgelassen; ja wenn der Sünder eine recht große, innige Reue hat und wenn er so vom Bußgeiste durchdrungen ist, daß er freudig bereit wäre, recht viel für seine Sünden zu leiden oder daß er sich vornimmt, aus freien Stücken durch Beten, Fasten u. dgl. für seine Sünden genugzuthun, da kann es sogar geschehen, daß ihm Gott **alle** zeitlichen Strafen sogleich nachläßt.“ — Nachdem diese Erklärung durch Beispiele von mehreren Sündern, deren einer gleich nach der h. Taufe, die anderen nach Empfang des h. Bußsakramentes mit verschiedenen Graden der Reue und des Bußfeifers gestorben sind, anschaulicher gemacht worden ist, kann der Catechet schließen: „Also Kinder: In der h. Taufe werden dem Menschen ganz gewiß auch **alle** zeitlichen Strafen nachgelassen, in dem h. Sakramente der Buße aber wissen wir es nie gewiß, ob und wie viele zeitliche Strafen dem Sünder nachgelassen werden, daß weiß Gott allein; wir wissen nur: Je mehr, je größer unsere Reue, unser Bußfeifer ist, ein desto größerer Theil der zeitlichen Strafen wird uns von Gott nachgelassen. (An dieser Stelle drängt sich dem Catecheten eine warme Aufforderung zur Erweckung einer möglichst innigen Reue wohl von selbst auf.) Merkt euch darum zu diesem

2. Punkte im Catechismus: Wir erlangen die Nachlassung der ewigen Strafen „und eines Theiles der zeitlichen.“ (Diese Fassung findet sich auch im Deharbe'schen Catechismus.)

St. Oswald bei Freistadt. Pfarrvikar Josef Sailer.

VII. Restitution durch Vermittelung des Beichtvaters und Beichtfigill.) Der Brandstifter Cajus, der die Brandassuranz um mehrere Tausend Gulden geschädigt hat, wollte reumüthig Restitution leisten und ersuchte seinen Beichtvater, ihm vermittelnd an die Hand zu gehen. Dieser trug kein Bedenken, ihm seine Hilfe angedeihen zu lassen. Nach gegenseitigem Uebereinkommen überbrachte Cajus die Restitutionssumme, welche der Beichtvater durch Postanweisung nach und nach an die Kammer der Brandassuranz einbeförderte. Die Uebersendungsgebühren vergütete Cajus, der überdies wünschte, die Postscheine zu besitzen, vorzugsweise um in der Lage zu sein, eventuell seinen Erben seiner Zeit den Beweis zu liefern, daß er die von ihm contrahirte Restitutionspflicht noch selbst geleistet und nicht als Reallast auf sie (die Erben) habe übergehen lassen; diese Postscheine wurden ihm selbstverständlich nicht vorenthalten.

Indessen sollte die Sache nicht verborgen bleiben.

Ein Postbote, der unter anderen Geldsendungen auch jene, die an die Kammer der Brandassuranz adressirt war, an die Postanstalt zu überbringen hatte und nicht eigens zur Verschwiegenheit ermahnt worden war, erzählte, gutmüthig und redselig wie er war, einigen Bekannten von seinem Auftrage; der Postbeamte, welcher die Postsendungen zu verbuchen und zu expediren hatte, und die zweite und dritte Einsendung an die genannte Kammer auffallend fand, unterdrückte seine Gedanken hierüber nicht. Durch die anfänglich Wenigen, welche um die Thatsache der Postsendung wußten, wurde sie in weiteren Kreisen bekannt. Auch die Sicherheitsorgane erhielten davon Kenntniß; sie setzten ihre bisher vergeblichen Bemühungen, den Urheber des Schadensfeuers aussündig zu machen, der in der Nähe eine menschliche Wohnung in Brand gesteckt und dadurch gänzlich zerstört hatte, eifriger fort. Nachdem die Verdachtsgründe gegen Cajus sich gemehrt und bis zu einem halben Beweis gesteigert hatten, wurde er auf Befehl des Untersuchungsrichters verhaftet. In seinem Besitze fanden sich die Postscheine, welche die Einsendung der Restitutionssumme an die Kammer der Brandassuranz bezeugten; sie wurden ihm abgenommen und dem Richter eingehändigt und bildeten einen belastenden Beweis gegen ihn. Cajus wurde vom Staatsanwalt des Verbrechens der Brandstiftung angeklagt, von dem Schwurgericht durch den Wahrspruch der Geschworenen desselben Verbrechens für schuldig erklärt und vom Richter